

# Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Sulz a.N.

Landkreis Rottweil



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.10.1997 in der geltenden Fassung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 2 und 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Sulz a.N. am 04.12.2006 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 21. 10.1997, in der geltenden Fassung, beschlossen:

### **Artikel 1**

Der Begriff "Amtshandlung(en)" wird im gesamten Text der Verwaltungsgebührensatzung durch den Begriff "öffentliche Leistung(en)" ersetzt.

### **Artikel 2**

Das Gebührenverzeichnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 als Bestandteil der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses wird aufgehoben und durch die Neufassung des Abschnittes Nr. 5 (Baurecht) ersetzt; nach Abschnitt Nr. 25 wird der neue Abschnitt Nr. 26 (Denkmalschutz / Denkmalpflege) eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sulz a.N. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulz am Neckar, 04.12.2006

gez.

Gerd Hieber

Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis -Ergänzung-

## zur Satzung vom 04.12.2006 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Gebührentatbestand / öffentliche Leistung	Gebühr
<b>5</b>	<b>Baurecht</b>	
5.1	<u>Baugenehmigung / Zustimmung / Kenntnisgabeverfahren</u>	
5.1.1	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (49 Abs. 1 LBO) und Zustimmungen (§ 70 LBO)	4 v.T. der Baukosten, mindestens 51,00 € 3,5 v.T. mindestens 31,00 €
5.1.2	Baugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	52,00 € - 1.500,00 €
5.1.3	eine oder mehrere Werbeanlagen im Außenbereich für zeitlich begrenzte Veranstaltungen	31,00 € - 500,00 €
5.1.4	jede andere Werbeanlage	31,00 € - 1.000,00 €
5.1.3	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)  wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	1 v.T. der Teil-Baukosten mindestens 31,00 € 31,00 € - 767,00 €
5.2	Bauvorbescheid (57 LBO) mit Prüfung von Bauzeichnungen Wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	1 v.T. Der Baukosten 31,00 € - 767,00 €
5.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Genehmigungs- gebühr, mindestens 31,00 €, höchstens 511,00 €
5.4	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>	
5.4.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 LBO)	0,5 v.T. der Bau- bzw. Rückbaukosten, mindestens 25,00 €
5.4.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (unvollständige Bauvorlagen usw.)	wie 5.4.1
5.4.3	Angrenzerbenachrichtigung	5,00 € je Angrenzer, mindestens 25,00 €
5.4.4	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	31,00 € - 300,00 €
5.4.5	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	31,00 € - 300,00 €
5.5	Befreiung, Ausnahme, Abweichung von baurechtlichen Vor- schriften und Festsetzungen eines Bebauungsplanes je Befreiung  je Ausnahme oder Abweichung	31,00 € - 3.000,00 € 31,00 € - 512,00 €
5.6	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	31,00 € - 256,00 €
5.7	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechtes	31,00 € - 511,00 €

Nr.	Gebührentatbestand / öffentliche Leistung	Gebühr 2007
5.8	Beratung des Bauherrn oder des Planeverfassers außerhalb des Baugenehmigungs- und Kenntnisgabeverfahrens	50,00 €/h, erste 1/4 h frei
5.9	Bauabnahme / Bauüberwachung	
5.9.1	Bis zu zwei Abnahmen (§67 LBO)	1 v.T. der Baukosten, mindestens 31,00 €
5.9.2	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	31,00 € - 250,00 €
5.9.3	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	31,00 € - 250,00 €
5.9.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	31,00 € - 250,00 €
5.10	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Absatz 8 LBO)	31,00 € - 250,00 €
5.11.1	Brandverhütungsschau	50,00 €/h
5.11.2	Nachschau zur Brandverhütungsschau	50,00 €/h
5.12	Erteilung einer Abgeschossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	31,00€ - 1.200,00 €
<b>26</b>	<b>Denkmalschutz / Denkmalpflege</b>	
26.1	denkmalschutzrechtliche Genehmigung und Zustimmung	keine Gebühr
26.2	denkmalschutzrechtliche Bescheinigung (Einkommensteuergesetz)	bis 2.500 € 26,00 € bis 15.000 € 52,00 € bis 50.000 € 77,00 € bis 250.000 € 200,00 € bis 500.000 € 300,00 € je weit. 500.000 € 250,00€
26.3	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzes	keine Gebühr
	<b>Anmerkung zu den öffentlichen Leistungen Baurecht und Denkmalschutz/Denkmalpflege:</b>	
	<b>Gebühren für fachtechnische Stellungnahmen:</b>	
	Werden für die jeweiligen Entscheidungen fachtechnische Stellungnahmen eingeholt, so werden die hierfür festgesetzten Gebühren zusätzlich als Ersatz der Auslagen nach § 11 Abs. 4 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben.	
	<b>Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit:</b>	
	Nach § 11 Abs. 3 KAG gelten für die Gebührenfreiheit die §§ 9 und 10 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 6 LGeB entsprechend.	

Sulz a.N., 04.12.2006

gez.

Gerd Hieber

Bürgermeister